

AMTSBLATT

für die Stadt Delbrück



43. Jahrgang – Nummer 2 – 25.01.2017

INHALTSVERZEICHNIS

5/2017	Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02.02.2017 bis 07.06.2017	2
6/2017	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Delbrück für das Haushaltsjahr 2017 vom 25.01.2017	3 - 5
7/2017	Bekanntmachung über die im Stadtgebiet Delbrück verlegten Entwässerungsleitungen	6
8/2017	Bekanntmachung über die im Stadtgebiet Delbrück verlegten Wasserversorgungsleitungen	7 - 8
9/2017	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Stratmann“ in Delbrück-Mitte, 2. Änderung Hier: Öffentliche Auslegung	9 - 10

Herausgeber: Stadtverwaltung Delbrück, Postfach 14 63, 33122 Delbrück – Telefon 05250 / 9960

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos in der Stadtverwaltung abholen
bzw. gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter www.stadt-delbrueck.de

Bekanntmachung der Stadt Delbrück

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar bis 07. Juni 2017**.

3. In der Stadt Delbrück liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit während der folgenden **Öffnungszeiten** im Rathaus Marktstr. 6, 33129 Delbrück, Bürgerbüro, Zimmer 104 aus:

montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

donnerstags von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie an den Sonntagen

19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017

von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Delbrück, den 24.01.2017

Der Bürgermeister

gez. Peitz

H a u s h a l t s s a t z u n g
u n d
B e k a n n t m a c h u n g d e r H a u s h a l t s s a t z u n g
der Stadt D e l b r ü c k f ü r d a s H a u s h a l t s j a h r 2 0 1 7
v o m 2 5 . 0 1 . 2 0 1 7

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Delbrück mit Beschluss vom 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	64.023.332 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	66.827.203 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.977.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.481.780 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.920.010 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.694.718 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.142.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	274.970 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **1.774.700 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich wird, wird auf **1.885.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **2.803.871 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 423 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 415 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

Delbrück, 15.12.2016

gez. Peitz
Bürgermeister

gez. Schönberger
Schriftführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das vorgeschriebene Anzeigeverfahren wurde durchgeführt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 26.01.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2016 während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Delbrück, Lange Str. 45, Zimmer 36, 33129 Delbrück, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 25.01.2017

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Bekanntmachung

Im Stadtgebiet Delbrück wurden in den nachstehend genannten Straßen Entwässerungsleitungen verlegt (Schmutz- bzw. Regenwasserkanäle; SWK bzw. RWK). Diese sind inzwischen betriebsbereit, so dass jeder Anschlussberechtigte sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließen kann.

Anschlussmöglichkeit

SWK/RWK

Delbrück-Mitte

Himmelreichallee	gesamte Länge	SWK/RWK
Am Himmelreich	Haus 16 - 26	SWK/RWK
Grünberger Str.	gesamte Länge	SWK/RWK
Hermannstr.	Haus 3, 3a, 5, 5a, 7, 7a, 9, 9a	SWK/RWK

Stadtteil Delbrück-Hagen

Sanddornweg	gesamte Länge	SWK
-------------	---------------	-----

Nach § 9 Abs. 1, 2, 8 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Delbrück vom 26.09.2008 in der z. Z. gültigen Fassung ist folgende Regelung zu beachten:

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück unmittelbar und unterirdisch an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasser und Regenwasser) anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf gem. §14 der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.

Nähere Auskünfte hierzu sind unter Tel. 05250 / 996-272 zu erhalten.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anschluss an die Entwässerungsanlage innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes nicht anzeigt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Delbrück, 19.01.2017

Die Betriebsleitung

gez. Merschmann

gez. Wolf

Stadtteil Delbrück-Lipling

Osterloher Feld	gesamte Länge
Johannes Marx-Str.	gesamte Länge
Bernhard-Scherer-Str.	gesamte Länge
Kapellenweg	gesamte Länge

Stadtteil Delbrück-Schöning

Maria-Rosenthal-Ring	gesamte Länge
Am Alten Sportplatz	gesamte Länge

Stadtteil Delbrück-Steinhorst

Niggeweg	gesamte Länge
----------	---------------

Stadtteil Delbrück-Westenholz

Westernkamp	gesamte Länge
Westernwiesenweg	zu Haus Nr. 1 – 13
Mergelweg	gesamte Länge
Heisenbergstr.	gesamte Länge
Wiebeler Str.	zu Westenholzer Str. Nr. 8
Mühlenheider Str.	zu Haus 11 – 16
Landsheider Str.	ab Haus Mühlenheider Str. 66

Der § 4 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Delbrück vom 14.07.1982 in der z.Z. gültigen Fassung beinhaltet folgende Regelungen über den Anschlusszwang:

„Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke, sofern der Abstand zwischen betriebsfertiger Versorgungsleitung und Gebäude nicht mehr als 100 m beträgt, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.“

Alle in Frage kommenden Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten werden gebeten, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Stadt Delbrück, Tiefbauamt, Marktstraße 6, einen Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu stellen. Antragsformulare können telefonisch unter der Tel.-Nr. 996-254 bei Frau Altenberend angefordert werden.

Eventuell anstehende Fragen sind ebenfalls unter der angegebenen Telefonnummer zu klären.

Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot und Verbot der Wasserversorgungssatzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Delbrück, den 25.01.17

Die Betriebsleitung

gez. Merschmann

gez. Wolf

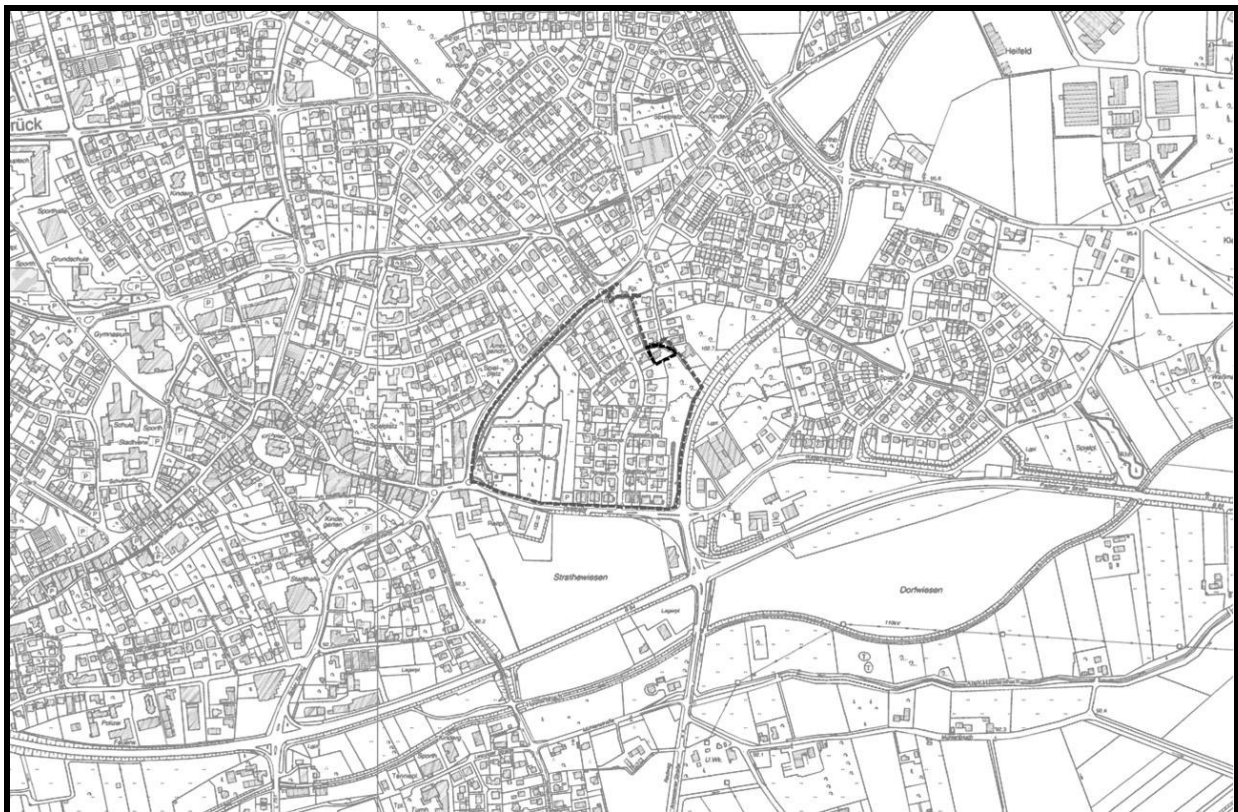
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 26 „Stratmann“ in Delbrück-Mitte, 2. Änderung

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Stratmann“ in Delbrück-Mitte unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 0,08 ha liegt in der Gemarkung Delbrück, Flur 11 und befindet sich, wie aus nachstehendem Lageplan ersichtlich, innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 26 „Stratmann“.



Nach Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 Zf. 2 BauGB wird nunmehr die Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit

vom 07.02.2017 bis 07.03.2017 einschließlich

in der Stadtverwaltung, Verwaltungsgebäude Marktstr. 6, 33129 Delbrück, im Flur an der Informationswand vor dem Fachbereich VI Bauen und Planen, 2. OG, während der Dienststunden öffentlich aus. Zusätzlich können die Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite www.stadt-delbrueck.de unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne“ eingesehen werden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor. Gem. §§ 13a Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Folgende Arten umweltbezogener Informationen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind darüber hinaus verfügbar:

- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz aus forstbehördlicher Sicht.

Jedermann kann schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Delbrück, den 25.01.2017
Der Bürgermeister

gez. Peitz